Fahrtkostenersatz für Dienstverrichtungen am Dienstort

Quelle: Reisegebührenverordnung

Anspruch nach § 2 Abs.2 der Reisegebührenvorschrift ist dann gegeben, wenn sich der/die Lehrer/in zur Ausführung eines ihm/ihr erteilten Dienstauftrages von seiner/ihrer Schule zu einer Dienstverrichtungsstelle innerhalb des Stadtgebietes von Wien begibt und hierbei die Wegstrecke mehr als 2 km beträgt. Als Dienstauftrag gilt auch die dem/der Lehrer/in durch den Lehrplan auferlegte Verpflichtung zur Unterrichtserteilung außerhalb der Schule.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann beispielsweise in folgenden Fällen ein Fahrtkostenersatz in Anspruch genommen werden:

- Teilnahme an Schulveranstaltungen gemäß § 13 des Schulunterrichtsgesetzes, die nicht länger als fünf Stunden dauern (z.B. Schwimmen, Eis laufen, ...) und schulbezogene Veranstaltungen (ohne Zeitlimit),
- Teilnahme an Dienstbesprechungen/Konferenzen (z.B. Bezirksarbeitsgemeinschaften, Jugendrotkreuz, Zentralarbeitsgemeinschaften, Schülerberater, LehrerInnen des sonderpädagogischen Bereiches, Besprechungen mit schulischen und außerschulischen Institutionen im Interesse der Schule, Rückführung aus der SES, nach Spitalsaufenthalten, ...) außerhalb des Schulgebäudes,
- Ein- und Vorladungen zur vorgesetzten Dienstbehörde (z.B. Auszeichnungen, Gespräche, Titelverleihungen, Abholen von Dekreten, ...),
- Beschaffung von Unterrichtsmitteln (z.B. Werken, Ernährung und Hauswirtschaft, Warenkorb, ...) im Auftrag des/der Schulleiters/in,
- Teilnahme an Elternsprechtagen,
- Teilnahme am Schulforum, Klassenforum,
- Mitwirkung an Elternvereins-Sitzungen im Auftrag des/der Schulleiters/in,
- Teilnahme an Elternabenden (ordentliche und außerordentliche, auch wenn sie auf Veranlassung der Eltern einberufen werden müssen),
- Fahrten zwischen den Schulen (z.B. ExpositurleiterIn, ReligionslehrerIn, SZ-LeiterIn, SprachheillehrerIn, MUZU-LehrerIn, ambulante Betreuungssysteme des sonderpädagogischen Bereiches, ...).